GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1 - Gl.

Vorlage 95 /XII.L.	
Datum:	03.12.2025

An den

Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gebildete Bilanzierungshilfe in Höhe von insgesamt 1.636.210,30 Euro erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage des Eigenkapitals auszubuchen. Die erfolgsneutrale Ausbuchung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2026.

Begründung:

Das NKF-CUIG NRW verpflichtete die Kommunen, in den Jahren 2020 bis 2023 alle Zusatzbelastungen infolge der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges zu isolieren. Sämtliche Mehraufwendungen und Mindererträge wurden im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses ermittelt und in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag eingestellt und bilanziell gesondert aktiviert (vgl. § 33a KomHVO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 NKF-CUIG).
In den entsprechenden Jahresabschlüssen der Gemeinde Nettersheim wurden folgende Belastungen ermittelt und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe unter der Position „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit" ausgewiesen:

Haushaltsjahr	Isolierungshöhe	Höhe des Bilanzpostens zum 31.12.
2020	759.523,91 €	759.523,91 €
2021	594.448,88 €	1.353.972,79 €
2022	-6.088,83 €	1.347.883,96 €
2023	288.326,34 €	1.636.210,30 €

§ 6 NKF-CUIG eröffnet folgenden Umgang mit der gebildeten und bis 2023 fortgeschriebenen Bilanzierungshilfe:

- Erfolgswirksame lineare Abschreibung beginnend im Haushaltsjahr 2026 über längstens 50 Jahre. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

- Erfolgsneutrale Ausbuchung gegen das Eigenkapital (allgemeine Rücklage). Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

In der vorangegangenen Legislaturperiode wurde im Gemeinderat zum Umgang mit dieser Bilanzierungshilfe dahingehend diskutiert, dass die in den Jahresabschlüssen isolierten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Aufgabenbereich der Naturerlebniseinrichtungen standen – federführend verursacht durch die coronabedingten Schließzeiten der Einrichtungen – ab dem Haushaltsjahr 2026 über 50 Jahre abgeschrieben und dort durch einen zusätzlichen Mehrertrag von rd. 20.000 € jährlich erwirtschaftet werden sollten.
Die nach wie vor finanziell angespannte Situation in diesem Bereich – die auch in der Haushaltskommission am 10.11.2025 besprochen wurde (z. B. noch nicht in Betrieb genommener Akademiebereich im Kloster Nettersheim und verändertes

Buchungsverhalten der Schulklassen sowie Einschränkungen durch den wieder zum Erliegen gekommenen Bahnverkehr) – würde sich allerdings durch eine entsprechende zusätzliche Abschreibungsbelastung ab dem Haushaltsjahr 2026 noch verstärken. Es wurde deshalb bereits in der vorstehenden Sitzung der Haushaltskommission vorgeschlagen, diese ursprünglichen Planungen zu verwerfen und den Bilanzierungsposten als Gesamtsumme gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage beläuft sich aktuell zum Stand 31.12.2024 auf 70.477.250,59 €. Veränderungen der allgemeinen Rücklage ergeben sich in der Regel durch jährliche Verrechnungen im Sinne von § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen).
Es wird derzeit davon ausgegangen, dass sich mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 keine wesentliche Veränderung zu dem vorstehenden Stand ergeben werden.

Durch die erfolgsneutrale Ausbuchung wird dem Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung getragen. Darüber hinaus entsteht durch den Verzicht auf eine erfolgswirksame lineare Abschreibung keine direkte Zusatzbelastung für die Bürger der Gemeinde Nettersheim. Es ändert sich hierdurch allerdings die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Gemeindeordnung NRW.

gez. Crump

Bürgermeister